



UNIVERSITÄT
HOHENHEIM

**Fakultät Agrarwissenschaften
Fakultät Naturwissenschaften
Fakultät Wirtschafts- und
Sozialwissenschaften**

**Allgemeine Prüfungsordnung für
die Master-Studiengänge der
Universität Hohenheim**

REKTOR

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 1521 | Stand: 23. Juli 2024



UNIVERSITÄT
HOHENHEIM

FAKULTÄT AGRARWISSENSCHAFTEN | FAKULTÄT NATURWISSENSCHAFTEN |
FAKULTÄT WIRTSCHAFTS- UND SOZIALWISSENSCHAFTEN

Allgemeine Prüfungsordnung für die Master-Studiengänge

der Universität Hohenheim vom 23.07.2024

Auf Grund von § 32 Absatz 3, § 36 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 9, § 60 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung des Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes zum Erlass eines Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes und zur Verankerung des Klimabelangs in weiteren Rechtsvorschriften vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26), hat der Senat der Universität Hohenheim am 10.07.2024 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat gemäß § 32 Abs. 3 S. 1 LHG am 23.07.2024 seine Zustimmung zum Erlass der Satzung erteilt.

Inhalt

1	Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Ziel des Studiums, Zweck der Masterprüfung	3
§ 3	Akademischer Grad	3
2	Studium	3
§ 4	Aufbau des Master-Studiums	3
§ 5	Regelstudienzeit	4
§ 6	Modulwahl, -zuordnung und Modultausch	4
§ 7	Modularisierung, Leistungspunkte (ECTS-Credits)	4
§ 8	Lehr- und Prüfungssprache	5
§ 9	Endfrist	5
§ 10	Schutzfristen	5
3	Modulprüfungen Studienleistungen	6
§ 11	Modulprüfungen	6
§ 12	Studienleistungen	6
§ 13	Schriftliche Modulprüfungen	7
§ 14	Klausuren	7
§ 15	Schriftliche Arbeiten	7
§ 16	Mündliche Modulprüfungen	8
§ 17	Elektronische Modulprüfungen	8
§ 18	Modulprüfungen anderer Art	8
§ 18 a	Experimentierklausel	8
4	Organisation und Verwaltung von Modulprüfungen	9
§ 19	Prüfungsausschuss	9
§ 20	Studiengangleitungen	10
§ 21	Prüfende und beisitzende Personen	10
§ 22	Prüfungsperioden / -termine und Anmeldefrist	10
§ 23	Anmeldung und Abmeldung	11
§ 24	Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Mängelrüge und Verfahrensmängel	11
§ 25	Nachteilsausgleich	12
§ 26	Zulassung zu Lehrveranstaltungen und Modulprüfungen	12
§ 27	Anwesenheitspflicht	13
5	Anerkennung und Anrechnung MehrfachAbschlüsse	13
§ 28	Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen und Anrechnung von Studienzeiten	13
§ 29	Mehrfachabschlüsse, Studiengänge mit Partnerhochschulen sowie vereinfachte Anrechnung von Leistungen	15

6	Masterarbeit	16
§ 30	Modul Masterarbeit	16
§ 31	Betreuende Person	16
§ 32	Zulassung und Ausgabe der Masterarbeit	16
§ 33	Bearbeitung und Abgabe der Master-Thesis	17
§ 34	Prüfende Person, Bewertung, Verteidigung und Wiederholung	18
7	Bewertung	19
§ 35	Bewertung der Modulprüfungen	19
§ 36	Bestehen / Nichtbestehen	20
§ 37	Wiederholung	20
§ 38	Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse	21
§ 39	Einsichtsrecht	21
§ 40	Bestehen und Gesamtbewertung der Masterprüfung	21
§ 41	Endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung	21
8	Abschlussdokumente	22
§ 42	Masterurkunde und Verleihung des Mastergrades	22
§ 43	Zeugnis und Diploma Supplement	22
9	Schlussbestimmungen	23
§ 44	Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des akademischen Grades	23
§ 45	Inkrafttreten	23

1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

- (1) ¹Diese Allgemeine Master-Prüfungsordnung regelt die allgemeine Struktur und das Prüfungsverfahren für alle konsekutiven Master-Studiengänge der Universität Hohenheim. ²Sie wird ergänzt durch *Spezielle Master-Prüfungsordnungen*, in welchen die für die einzelnen Studiengänge jeweilig fachspezifischen Inhalte und Anforderungen im Prüfungsverfahren geregelt sind.
- (2) ¹Bei Widersprüchen hat diese Allgemeine Master-Prüfungsordnung Vorrang vor den einzelnen *Speziellen Master-Prüfungsordnungen*. ²Entgegenstehende Bestimmungen der *Speziellen Master-Prüfungsordnungen* sind unwirksam.
- (3) ¹Auf der Grundlage der *Speziellen Master-Prüfungsordnungen* erstellen die Fakultäten für jeden Studiengang ein Modulkatalog mit den Modulbeschreibungen und ggf. einen Studienplan. ²Die Angaben der Modulbeschreibungen gemäß § 7 Absatz 9 sind im dem vom Senat semesterweise beschlossenen Anhang "Modulkatalogauszug" in der aktuell geltenden Fassung Bestandteil der jeweiligen *Speziellen Master-Prüfungsordnungen*.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Masterprüfung

- (1) ¹Das Master-Studium führt aufbauend auf einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss zu einem weiteren berufsqualifizierenden akademischen Abschluss.
- (2) ¹Im konsekutiven Masterstudium sollen die im Bachelorstudium erworbenen wissenschaftlichen Qualifikationen weiter vertieft, verbreitert, erweitert oder ergänzt werden. ²Ziel des Studiums ist, die Fähigkeit zu erlangen, die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden selbstständig anzuwenden und ihre Bedeutung und Reichweite für die Lösung komplexer wissenschaftlicher und gesellschaftlicher Problemstellungen zu bewerten.
- (3) ¹Mit der erfolgreich abgeschlossenen Masterprüfung weisen die Absolventinnen und Absolventen nach, dass sie die nach dem Deutschen Qualifikationsrahmen für Hochschulabschlüsse erforderlichen fachlichen und überfachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen und Methoden beherrschen.

§ 3 Akademischer Grad

¹Nach bestandener Master-Prüfung wird der akademische Grad „Master of Science“ (abgekürzt: M.Sc.) bzw. „Master of Arts“ (abgekürzt: M.A.) verliehen. ²Den zu vergebenden Grad legen die *Speziellen Master-Prüfungsordnungen* fest.

2 STUDIUM

§ 4 Aufbau des Master-Studiums

- (1) ¹Die *Speziellen Master-Prüfungsordnungen* regeln den Aufbau der Studiengänge.
- (2) ¹Folgende Gliederung der Studiengänge ist möglich: Fachrichtungen, Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahl-, Grundlagen-, Profil-, Vertiefungs-, Spezialisierungs-, Fokus-, Schwerpunkt-Module bzw. -Bereiche. ²Die Masterarbeit sowie externe Praktika bilden eigene Module.
- (3) ¹In die *Speziellen Master-Prüfungsordnungen* können Rahmenbedingungen für das Ablegen von Zusatzmodulen aufgenommen werden. ²Zusatzmodule sind Leistungen, die für den erfolgreichen Abschluss der Masterprüfung nicht erforderlich sind und in die Gesamtnote der Masterprüfung nicht einfließen. ³Erfolgreich abgelegte Zusatzmodule werden im Zeugnis ausgewiesen, es sei denn, die Studierenden widersprechen der Eintragung.

§ 5 Regelstudienzeit

- (1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.
- (2) ¹Das Masterstudium wird nach Inhalt, Niveau und Anforderungen so gestaltet, dass es innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgeschlossen werden kann.

§ 6 Modulwahl, -zuordnung und Modultausch

- (1) ¹Durch die Anmeldung zu einer Modulprüfung gemäß § 23 gilt das zugehörige Modul als verbindlich angemeldet.
- (2) ¹Bei der Anmeldung zur Modulprüfung ordnen die Studierenden das Modul verbindlich – je nach Studienstruktur – einer Gliederungsebene im Sinne des § 4 zu. ²Die *Speziellen Master-Prüfungsordnungen* können regeln, dass die Anmeldung auch eine einzelne Gliederungsebenen festlegt.
- (3) Die *Speziellen Master-Prüfungsordnungen* können regeln, dass ein Studien- und Prüfungsplan erstellt werden muss, bzw. dass eine Beratungspflicht bzw. -empfehlung bezüglich der Modulwahl besteht.
- (4) Ob und wie oft ein späterer Wechsel der Zuordnung der Module im Sinne des Absatz 2 (Modultausch) möglich ist, regeln die *Speziellen Master-Prüfungsordnungen*. Sofern der Modultausch möglich ist, erfolgt dieser durch Erklärung in Textform (beispielsweise schriftlich oder per E-Mail) gegenüber dem Prüfungsamt. Im Falle eines Modultauchs werden die Module, die nicht mehr abschlussrelevant sind mit den zugehörigen Angaben als Zusatzmodule geführt.

§ 7 Modularisierung, Leistungspunkte (ECTS-Credits)

- (1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²In den einzelnen Modulen werden thematisch abgerundete und zeitlich in sich geschlossene und mit Leistungspunkten belegte Studieneinheiten zusammengefasst. ³Module vermitteln eine eigenständige, präzise umschriebene Teilkompetenz in Bezug auf die Gesamtziele des Studiengangs.
- (2) ¹Module werden Semester begleitend oder geblockt angeboten. ²Module umfassen i.d.R. eine oder mehrere thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte Lehrveranstaltungen.
- (3) ¹Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht und schließen das jeweilige Modul ab. ²Die Masterprüfung besteht aus allen Modulprüfungen einschließlich der Masterarbeit.
- (4) ¹Eine Begrenzung des Umfangs unbenoteter Modulprüfungen in den *Speziellen Master-Prüfungsordnungen* ist möglich.
- (5) ¹Der für das Absolvieren von Modulen vorgesehene Arbeitsaufwand (Workload) wird in Leistungspunkten (Credits) ausgewiesen. ²Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer System (ECTS).
- (6) ¹Ein ECTS-Credit (Credit) entspricht einem Arbeitsaufwand von etwa 30 Zeitstunden. ²In den Credits sind die Zeiten für Präsenz, Vor- und Nachbereitung, die Prüfungsvorbereitung und der Prüfungsaufwand einschließlich der Masterarbeit und gegebenenfalls Praktika enthalten. ³Die Credits geben den quantitativen Aufwand für die Erreichung der verbundenen Lernziele an. Die Credits werden vergeben, wenn Voraussetzungen für die Vergabe von Credits erfüllt sind und die Modulprüfung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bzw. „bestanden“ bewertet wurde. ⁴Die individuelle Leistung wird gem. § 35 bewertet.
- (7) ¹Die Vergabe von Credits setzt den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus. ²Zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums müssen insgesamt mindestens 120 Credits erworben werden.
- (8) ¹Im Studienaufbau hat die Verteilung der Credits auf die Regelstudienzeit so zu erfolgen, dass in der Regel auf ein Semester 30 Credits entfallen.
- (9) ¹Die detaillierte Modulbeschreibung erfolgt im Modulkatalog, der insbesondere folgende verbindliche Angaben enthält:
 - a) Modulname und zugeordnete Credits
 - b) Voraussetzungen für die Vergabe von Credits,

- c) Form, Umfang, Dauer, Wiederholbarkeit und Gewichtung der für den erfolgreichen Abschluss des Moduls zu erbringenden Modulprüfung,
 - d) Zulassungsvoraussetzungen zu Modulprüfungen
- (10) ¹Änderungen der in Absatz 9 genannten Angaben sind jeweils bis 01. April für das Sommersemester und bis zum 01. Oktober für das Wintersemester möglich. ²Der Senat der Universität Hohenheim beschließt jeweils zu Beginn eines jeden Semesters die Modulbeschreibungen bezüglich der Punkte unter Absatz 9 a) bis d). ³Dadurch werden diese Modulbeschreibungen Bestandteil der *Speziellen Master-Prüfungsordnungen*.
- (11) ¹Alle weiteren Angaben in den Modulbeschreibungen können durch die Fakultäten - möglichst vor Beginn der Vorlesungszeit - geändert werden und sind bekannt zu geben.
- (12) ¹Für Modulprüfungen, die von den Nachbarkollegien der Universität Hohenheim angeboten werden, gelten bezüglich der Form, Zusammensetzung und Dauer der Modulprüfung und des Zeitpunktes der Prüfung die Bestimmungen der anbietenden Fakultät. ²Satz 1 gilt entsprechend für Modulprüfungen, die an einer anderen Universität im Rahmen von Kooperations-Studiengängen mit der Universität Hohenheim abgelegt werden. ³Dies schließt Modulprüfungen, die im Curriculum der Studiengänge der Universität Hohenheim ausgewiesen werden, jedoch als Lehrimport von einer anderen Universität angeboten werden, mit ein.

§ 8 Lehr- und Prüfungssprache

- (1) ¹Lehr- und Prüfungssprachen sind Deutsch und/oder Englisch. ²Näheres regeln die *Speziellen Master-Prüfungsordnungen*.
- (2) ¹Sofern ein Studiengang nur in einer Sprache angeboten wird, können einzelne Module im Wahlbereich und im Wahlpflicht-, Profil-, Vertiefungs-, Spezialisierungs-, Fokus-, Schwerpunktbereich ganz oder teilweise auch in der jeweils anderen Lehr- und Prüfungssprache angeboten werden. ²Dabei muss eine ausreichende Anzahl der Module in der Lehr- und Prüfungssprache des Studienganges zur Wahl stehen, um das Studium in dieser Sprache durchführen zu können.
- (3) ¹Die Sprache des jeweiligen Moduls wird im Modulkatalog angegeben.

§ 9 Endfrist

- (1) ¹Das Studium ist so konzipiert, dass die Studierenden die Masterprüfung bis zum Ende der Regelstudienzeit von vier Semestern bestehen können.
- (2) ¹Sofern die *Speziellen Master-Prüfungsordnungen* nichts Anderes regeln, verliert den Prüfungsanspruch wer die Masterprüfung bis zum Ende der letzten Prüfungsperiode des siebten Fachsemesters nicht bestanden hat, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von dem Prüfling nicht zu vertreten.
- (3) ¹Die Entscheidung über eine Fristverlängerung trifft der Prüfungsausschuss auf Antrag des/der jeweiligen Studierenden.

§ 10 Schutzfristen

- (1) ¹Die Schutzfristen des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium ([Mutterschutzgesetz - MuSchG](#)) in der jeweils geltenden Fassung werden entsprechend berücksichtigt und die Ausübung der entsprechenden Erklärungs- und Widerrufsrechte durch die Studierende wird gewährleistet. ²Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung.
- (2) ¹Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit entsprechend [§ 15 Absatz 1 bis 3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes \(BEEG\)](#) in der jeweils geltenden Fassung auf Antrag zu berücksichtigen. ²Betroffene Studierende müssen bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem die Elternzeit angetreten werden soll, dem Prüfungsamt unter Beifügung der erforderlichen Nachweise in Textform (beispielsweise schriftlich oder per E-Mail) mitteilen, für welchen Zeitraum die Elternzeit in Anspruch genommen wird. ³Das Prüfungsamt hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen und teilt das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungszeiten unverzüglich mit. ⁴Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit

kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. ⁵Den Betroffenen wird auf Antrag ein Rücktritt gemäß § 33 Absatz 3 gewährt. ⁵Der Prüfungsversuch gilt dann als nicht unternommen. ⁶Nach Ablauf der Elternzeit wird den Betroffenen ein neues Thema für die Masterarbeit gestellt.

- (3) ¹Für Studierende, die nachweisen, dass sie Kinder im Sinne des § 25 Absatz 5 BAföG pflegen und erziehen oder Angehörige im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes pflegen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Bearbeitungszeiten und Fristen auf Antrag der Betroffenen unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.
- (4) ¹Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder des Studentenwerks während mindestens eines Jahres kann bis zu einem Studienjahr bei der Berechnung der Endfrist gemäß § 9 unberücksichtigt bleiben; die Entscheidung darüber trifft der Rektor auf Vorschlag des zuständigen Prüfungsausschusses. ²Satz 1 gilt entsprechend für die Tätigkeit in den Organen der Studierendenschaft.

3 MODULPRÜFUNGEN | STUDIENLEISTUNGEN

§ 11 Modulprüfungen

- (1) ¹Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen einschließlich der Masterarbeit. ²Modulprüfungen schließen das jeweilige Modul ab. ³Die Modulprüfungen sollen in dem für sie im Modulkatalog festgelegten Fachsemester abgelegt werden.
- (2) ¹Die Modulprüfung muss sich grundsätzlich auf die Kompetenzziele des Moduls beziehen. ²Im Rahmen dieser Modulprüfung soll gezeigt werden, dass die im Modul vermittelten Inhalte und Methoden im Wesentlichen beherrscht werden und die erworbenen Kompetenzen angewendet werden können.
- (3) ¹Modulprüfungen bestehen in der Regel aus einer Leistung, können aber auch mehrere Leistungen umfassen.
- (4) ¹Modulprüfungen können
 - a) schriftlich gemäß § 13,
 - b) mündlich gemäß § 16,
 - c) elektronisch gemäß § 17 oder
 - d) in anderer Art gemäß § 18
 erbracht werden.
- (5) ¹Modulprüfungen können unbegrenzt oder begrenzt wiederholbar sein.
- (6) ¹Die Modulprüfungen werden mit einer Note gemäß § 35 oder mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.
- (7) ¹Einzelheiten, insbesondere die Zusammensetzung der Modulprüfungen, die Prüfungsform, die Prüfungsart, das Prüfungsformat, die Wiederholbarkeit und die Gewichtung sowie die ggf. vorgesehene zeitliche Abfolge werden im Modulkatalogauszug bekannt gegeben.

§ 12 Studienleistungen

¹Studienleistungen dienen der individuellen Lernstandkontrolle und finden in der Regel semesterbegleitend statt. ²Studienleistungen können in begründeten Ausnahmefällen Zulassungsvoraussetzung zu Modulprüfungen sein. ³Die Anwesenheit gemäß § 27 kann als Studienleistung verlangt werden. ³Ob und welche Studienleistungen für den erfolgreichen Abschluss des Moduls erforderlich sind, ist im Modulkatalogauszug angegeben; insbesondere auch deren jeweilige Art, Umfang und Dauer. ⁴Für Fehlzeiten aus wichtigem Grund gilt im Rahmen des im Modulkatalogauszug geregelten Umfangs § 27 entsprechend.

§ 13 Schriftliche Modulprüfungen

- (1) ¹Schriftliche Modulprüfungen sind insbesondere:
- a) Klausuren (gemäß § 14),
 - b) Schriftliche Arbeiten wie z.B. Seminararbeiten, Hausarbeiten bzw. Essays, Protokolle, Case Studies (Beantwortung einer Fragestellung in Form einer schriftlichen Ausarbeitung und/oder Präsentation), Berichte (gemäß § 15) und die
 - c) Masterarbeit (gemäß §§ 30 ff.).
- ²Die darüber hinaus zulässigen Prüfungsformate werden im Modulkatalogauszug geregelt.
- (2) Insbesondere bei schriftlichen Arbeiten (§26) haben die Studierenden bei der Abgabe in Textform in elektronischer Form (mittels eines originalunterschiedenen gescannten Dokuments, das in das digitale Dokument eingebunden ist) bzw. bei Abgabe von ausgedruckten Exemplaren schriftlich zu versichern, dass sie die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis eingehalten und die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Abschnitt – selbstständig verfasst haben. ²Bei Verwendung generativer KI ist in einer separaten Erklärung anzugeben, wie diese Verwendung erfolgte. ³Weiter ist zu erklären, dass keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die wörtlich oder inhaltlich übernommenen Stellen als solche kenntlich gemacht wurden. ⁴Ferner ist zu erklären, dass sie damit einverstanden sind, dass die elektronische Fassung anhand einer Plagiatsoftware auf Plagiate überprüft wird und sofern gedruckte Versionen eingereicht werden, dass diese in Inhalt und Wortlaut ausnahmslos mit der übermittelten elektronischen Fassung übereinstimmen. ⁵Bei Abgabe einer unwahren Versicherung, kann die Modulprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden. ¹Bei anderen schriftlichen Prüfungen kann die/der Prüfende die Einreichung einer elektronischen Version und die Abgabe der Erklärungen gemäß Absatz 2 Sätze 3 und 4 verlangen.

§ 14 Klausuren

- (1) ¹Die Dauer der Klausuren wird im Modulkatalogauszug festgelegt und soll in der Regel mindestens 60 Minuten und höchstens 120 Minuten betragen.
- (2) ¹In den *Speziellen Master-Prüfungsordnungen* kann festgelegt werden, ob und wenn ja in welchem Umfang Klausuren mit Antwort-Wahlaufgaben zulässig sind. Weitere Regelungen zu Klausuren mit Antwort-Wahlaufgaben enthält der Modulkatalogauszug.
- (3) ¹Klausuren können als software- bzw. computergestützte Prüfung durchgeführt werden.
- a) ¹Hierbei handelt es sich um klausurähnliche Prüfungen, bei denen z.B. Freitextaufgaben, Antwort-Wahl-Aufgaben, darunter auch Zuordnungsaufgaben und Lückentextaufgaben zu beantworten sind. ²Die Antworten werden elektronisch übermittelt und, sofern möglich, automatisiert ausgewertet. ³Die Prüfungsinhalte sind von einer prüfenden Person zu erstellen.
 - b) ¹Die prüfende Person hat vor der Prüfung sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert und unverwechselbar und dauerhaft den jeweiligen einzelnen Studierenden zugeordnet werden können. ²Der störungsfreie Verlauf einer software- bzw. computergestützten Prüfung ist durch entsprechende technische Betreuung zu gewährleisten. ³Die Prüfung ist in Anwesenheit einer technisch sachkundigen Person durchzuführen. ⁴Alle Fragen müssen während der gesamten Bearbeitungszeit zur Bearbeitung zur Verfügung stehen.

§ 15 Schriftliche Arbeiten

- (1) ¹Die näheren Bestimmungen für schriftliche Arbeiten werden durch die prüfende Person bekannt gegeben. ²Die Bewertung obliegt der prüfenden Person; es sind angemessene Bearbeitungsfristen einzuräumen und Abgabetermine festzulegen.
- (2) ¹Eine rein elektronische Abgabe über von der Universität zur Verfügung gestellte EDV-Systeme ist zulässig. ²Sofern die Arbeiten gedruckt eingereicht werden, hat die zu prüfende Person zusätzlich eine

elektronische Version der schriftlichen Arbeit abzugeben. ³Bei der Abgabe haben die Studierenden eine Erklärung gemäß § 13 Absatz 2 abzugeben.

§ 16 Mündliche Modulprüfungen

- (1) ¹Mündliche Modulprüfungen sind insbesondere mündliche Prüfungsgespräche, Berichte, Vorträge, Referate, Präsentationen und entsprechende mündliche Leistungen wie Pitches, Diskussionen und die Mitarbeit in den Lehrveranstaltungen. ²Die darüber hinaus zulässigen Prüfungsformate werden im Modulkatalogauszug geregelt.
- (2) ¹Prüfungsgespräche werden in der Regel vor mindestens einer prüfenden Person in Gegenwart einer beisitzenden Person als Gruppen- oder Einzelprüfung abgelegt. ²Bei Gruppenarbeiten müssen die individuellen Leistungen der einzelnen Studierenden deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.
- (3) ¹Mündliche Modulprüfungen können auch als Kollegialprüfung (mind. zwei prüfende Personen) durchgeführt werden. ²Bei Kollegialprüfungen wird die Note in einer gemeinsamen Abschlussbesprechung von den prüfenden Personen festgelegt.
- (4) ¹Die Dauer der Prüfungsgespräche sowie der anderen Formen von mündlichen Modulprüfungen wird im Modulkatalogauszug festgelegt.
- (5) ¹Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse des Prüfungsgesprächs werden in einem Protokoll festgehalten.
- (6) ¹Die Ergebnisse der Prüfungsgespräche sollen den Prüflingen im Anschluss an die mündliche Modulprüfung bekannt gegeben werden.
- (7) ¹Nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse können bei mündlichen Modulprüfungen Hochschulmitglieder zuhören, es sei denn, der Prüfling widerspricht. ¹Vom Zuhören ausgeschlossen werden können Personen, die die gleiche Prüfung in derselben Prüfungsperiode ablegen. ²Die Zulassung als Zuhörer erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Prüflinge. ³Die Entscheidung darüber, wer zuhören darf, trifft die prüfende Person.
- (8) ¹Mündliche Modulprüfungen können, mit Zustimmung der zu prüfenden Person, mittels Videokonferenz oder sonstiger Fernübertragung (Online-Prüfung) durchgeführt werden. ²Ist eine Online-Prüfung nicht durchführbar oder musste sie aufgrund technischer Störungen abgebrochen werden, kann sie nur einmal online wiederholt werden. ³Danach soll ein weiterer Prüfungsversuch als mündliche Prüfung in den Räumen der Universität durchgeführt werden.

§ 17 Elektronische Modulprüfungen

¹Elektronische Modulprüfungen zeichnen sich dadurch aus, dass ihre Prüfungsinhalte ohne ein elektronisches Medium nicht bewältigt werden können. ²Elektronische Modulprüfungen sind insbesondere Programmierungen, Podcasts und Blogbeiträge. ³Die darüber hinaus zulässigen Prüfungsformate werden im Modulkatalogauszug geregelt.

§ 18 Modulprüfungen anderer Art

¹Modulprüfungen anderer Art sind kontrollierte, nach untereinander vergleichbaren Maßstäben bewertbare Modulprüfungen, die weder schriftlich, mündlich noch elektronisch sind. ²Dies sind insbesondere bewertbare Praktika, und Unterrichtsproben. ³Die darüber hinaus zulässigen Prüfungsformate werden im Modulkatalogauszug geregelt.

§ 18 a Experimentierklausel

¹In Einzelfällen, insbesondere während Projekten, können, mit Einwilligung der zu prüfenden Personen, neue Prüfungsformate testweise stattfinden. ²Sofern die Einwilligung der Studierenden nicht vorliegt

oder die Prüfung nicht erfolgreich durchgeführt werden konnte, muss die Prüfung in einem der zulässigen Formate nach den §§ 13 - 18 angeboten bzw. wiederholt werden.

4 ORGANISATION UND VERWALTUNG VON MODULPRÜFUNGEN

§ 19 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Masterstudiengänge werden Prüfungsausschüsse gebildet. ²Ein Prüfungsausschuss kann für einen oder mehrere Studiengänge zuständig sein.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss besteht in der Regel aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals, darunter mindestens drei professorale Mitglieder. ²Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. ³Dem Prüfungsausschuss gehört ferner ein studentisches Mitglied mit beratender Stimme an. ⁴Dessen Amtszeit beträgt ein Jahr. Die *Speziellen Master-Prüfungsordnungen* können weitere Regelungen vorsehen.
- (3) ¹Die vorsitzende Person, deren Stellvertretung, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden durch die zuständige Fakultät oder durch fakultätsübergreifende Gremien gewählt und bestellt. ²Näheres regeln die *Speziellen Master-Prüfungsordnungen*. ³Zu Vorsitzenden und Stellvertretern können nur professorale Mitglieder gewählt werden, sofern die *Speziellen Master-Prüfungsordnungen* nichts Anderes regeln. ⁴Die Wiederbestellung ist zulässig.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die durch diese Prüfungsordnung sowie die in den *Speziellen Master-Prüfungsordnungen* zugewiesenen prüfungsbezogenen Aufgaben. ²Der Prüfungsausschuss achtet insbesondere auf die Einhaltung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnungen und fällt Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten. ³Er entscheidet über die Anerkennung sowie Anrechnung von Leistungen. ⁴Er kann Anregungen zur Reform der Prüfungsordnungen geben. ⁵Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen. ⁶Die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses werden durch die vorsitzende Person geführt.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der vorsitzenden Person den Ausschlag. ²Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der vorsitzenden Person mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder, darunter ein professorales Mitglied, anwesend sind. ³Mitglieder können einer Sitzung des Prüfungsausschusses auch mittels Videokonferenz zugeschaltet werden.
- (6) ¹Der Ausschuss tritt in der Regel mindestens einmal im Kalenderjahr zusammen, wobei neben den ordentlichen Sitzungsterminen auch außerordentliche Termine aufgrund aktuell zu entscheidender Fälle anberaumt werden können. ²Alternativ kommt in geeigneten Fällen, insbesondere wenn die zu beantwortende Frage mit Ja oder Nein beantwortet werden kann, ein Beschluss im Umlaufverfahren, auch elektronisch, in Betracht.
- (7) ¹Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung einzelner Aufgaben auf die vorsitzende Person übertragen. ²In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Prüfungsausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet die vorsitzende Person an dessen Stelle. ³Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Prüfungsausschusses spätestens bei der nächsten Sitzung des Prüfungsausschusses mitzuteilen. Die *Speziellen Master-Prüfungsordnungen* können auch andere Zeitpunkte für diese Mitteilung vorsehen.
- (8) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertretung unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, verpflichtet sie die vorsitzende Person zur Verschwiegenheit.
- (9) ¹Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses werden den Betroffenen jeweils durch das Prüfungsamt schriftlich mitgeteilt. ²Sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (10) ¹Der Prüfungsausschuss wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben durch das Prüfungsamt unterstützt. ²Ein/e Vertreter/in des Prüfungsamts kann als Gast an den Sitzungen teilnehmen.
- (11) ¹Die Verfahrensordnung für Gremien, Ausschüsse und Kommissionen der Universität Hohenheim findet in ihrer jeweils aktuellen Fassung Anwendung.

§ 20 Studiengangleitungen

- (1) ¹Die zuständige Fakultät oder fakultätsübergreifende Gremien können Studiengangleitungen einsetzen.
- (2) ¹Den Studiengangleitungen können durch die *Speziellen Master-Prüfungsordnungen* Aufgaben und Rechte übertragen werden.
- (3) ¹Für belastende Entscheidungen der Studiengangleitung gilt § 19 Absatz 9 entsprechend.

§ 21 Prüfende und beisitzende Personen

- (1) ¹Zur Abnahme von Modulprüfungen befugt sind nur
- Professorinnen und Professoren,
 - Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten,
 - Privatdozentinnen und Privatdozenten,
 - Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren,
 - Lehrbeauftragte,
 - Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter,
 - Tenure-Track-Professorinnen und -Professoren
 - Professurvertretungen sowie
 - diejenigen akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen die Prüfungsbefugnis gemäß § 52 LHG übertragen wurde.
- (2) ¹Zu beisitzenden Personen dürfen nur Personen benannt werden, die mindestens einen dem mit der Prüfung angestrebten Abschluss entsprechenden oder gleichwertigen Abschluss besitzen.
- (3) ¹Die Modulprüfungen werden von der modulverantwortlichen Person verantwortet und i.d.R. mit den in dem jeweiligen Modul Lehrenden durchgeführt. ²Die prüfende Person bestimmt die beisitzende/n Person/en. ³Ist die prüfende Person aus wichtigem Grund verhindert, bestimmt der/die Studiendekan/in die prüfende/n und die beisitzende/n Person/en. ⁴Die Namen der prüfenden Personen werden im Online-Portal der Universität Hohenheim (HohCampus) bekannt gegeben. ⁵Darüber hinaus können alle Personen, die die Voraussetzungen einer prüfenden Person nach Absatz 1 erfüllen, von der modulverantwortlichen Person zur Abnahme der Modulprüfungen herangezogen werden. ⁶In Zweifelsfällen entscheidet der jeweilige der/die Studiendekan/in.
- (4) ¹Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuweisung zu bestimmten Prüfungsberechtigten.
- (5) ¹Die Prüfenden sind zur Abnahme der Modulprüfung innerhalb der festgelegten Fristen verpflichtet, sofern sie nicht durch triftige Gründe verhindert sind.

§ 22 Prüfungsperioden / -termine und Anmeldefrist

- (1) ¹Die Prüfungstermine werden entweder zentral vom Prüfungsamt oder dezentral von den zuständigen prüfenden Personen festgelegt und rechtzeitig im Online-Portal der Universität Hohenheim (HohCampus) bekannt gegeben.
- (2) ¹Zentral vom Prüfungsamt organisierte Modulprüfungen in ungeblockten (semesterbegleitend stattfindenden) Modulen finden in der Regel innerhalb von Prüfungsperioden statt. ²Jedem Semester sind zwei Prüfungsperioden zugeordnet: die erste unmittelbar im Anschluss an die Vorlesungszeit, die zweite grundsätzlich am Ende der vorlesungsfreien Zeit bzw. in der vorlesungsfreien Pfingstwoche. ³Die Prüfungsperioden bestimmt das Prüfungsamt im Benehmen mit den Prüfungsausschüssen und gibt sie bekannt.
- (3) ¹Modulprüfungen in geblockten (i.d.R. innerhalb vier Wochen stattfindenden) Modulen sind dezentral organisiert. ²Sie sollen unmittelbar am Ende des jeweiligen Blockes stattfinden. ³Der zweite

Prüfungstermin sollte in der Regel in den Prüfungsperioden stattfinden, muss aber innerhalb von einem halben Jahr, nach dem ersten Prüfungstermin, angeboten werden.

- (4) ¹Dezentral organisierte Modulprüfungen sollen in der Regel ebenfalls innerhalb der Prüfungsperioden stattfinden, können jedoch auch außerhalb der Prüfungsperioden terminiert werden.
- (5) ¹Die Anmeldefrist wird für zentral organisierte Modulprüfungen vom Prüfungsamt im Benehmen mit den Prüfungsausschüssen, für dezentral organisierte Modulprüfungen von den Prüfenden, festgelegt. ²Die Studierenden sind verpflichtet, sich über die Anmeldefristen über HohCampus zu informieren.
- (6) ¹In Ausnahmefällen, insbesondere
 - a) bei Modulprüfungen im letzten Studienjahr, wenn eine Fristversäumnis der Anmeldefrist zu einer Studienzeiterverlängerung führen würde oder
 - b) wenn die Fristversäumnis nicht von der zu prüfenden Person zu vertreten ist, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden, die Anmeldefrist individuell verlängern. ²Die verspätete Prüfungsanmeldung ist im Falle einer Genehmigung gebührenpflichtig.

§ 23 Anmeldung und Abmeldung

- (1) ¹Die Studierenden müssen sich zu den Modulprüfungen innerhalb der Anmeldefrist gemäß § 22 Absatz 5 über das Online-Portal (HohCampus) der Universität Hohenheim anmelden. ²Zur Vermeidung unbilliger Härte kann das Prüfungsamt der Universität Hohenheim auf die elektronische Anmeldung verzichten und eine Anmeldung in Textform (beispielsweise schriftlich oder per E-Mail) vorsehen. ³Nach Ende der Abmeldefrist ist die Anmeldung bindend.
- (2) ¹Bei erfolgter Anmeldung im Online-Portal (HohCampus) haben die Prüflinge sich zwecks späteren Nachweises eine Anmeldebestätigung zu erstellen und aufzubewahren. ²Können sie sich keine Anmeldebestätigung erstellen, erhalten sie diese auf Anfrage, vom Prüfungsamt.
- (3) ¹Die Studierenden können sich in der Regel bis spätestens sieben Kalendertage vor dem Prüfungstermin von Modulprüfungen ohne Angaben von Gründen abmelden. ²Bei dezentral organisierten Modulprüfungen kann die prüfende Person eine kürzere Frist festlegen. ³Die Frist wird im Online-Portal (HohCampus) eingetragen. ⁴Die Abmeldung ist über das Online-Portal (HohCampus) durchzuführen oder gegenüber dem Prüfungsamt in Textform (beispielsweise schriftlich oder per E-Mail) zu erklären. ⁵Maßgeblich für die Fristwahrung ist die Abmeldung beim Online-Portal (HohCampus) bzw. der Eingang der Erklärung beim Prüfungsamt.

§ 24 Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Mängelrüge und Verfahrensmängel

- (1) ¹Eine Modulprüfung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn die zu prüfende Person einen für sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine vorgegebene Bearbeitungszeit nicht eingehalten wird.
- (2) ¹Sofern triftige Gründe für das Versäumnis oder den Rücktritt nach Absatz 1 vorliegen, kann ein Antrag auf Rücktritt gestellt werden. ²Dieser Antrag sowie die Nachweise für die triftigen Gründe sind unverzüglich über das Prüfungsamt in Textform (beispielsweise schriftlich oder per E-Mail) einzureichen.
- (3) ¹Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist als Nachweis ein ärztliches Attest und in Zweifelsfällen ein Attest eines/einer vom Prüfungsamt benannten Arztes/Ärztin vorzulegen. ²Das ärztliche Attest ist unverzüglich, d.h. in der Regel am Tag der Prüfung, einzuholen und hat die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen und Angaben zur Dauer der Krankheit zu enthalten. ³Entsprechendes gilt bei Krankheit eines von der zu prüfenden Person zu versorgenden Kindes, soweit dieses das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder eines pflegebedürftigen Angehörigen.
- (4) ¹Über die Anerkennung der Gründe und die Genehmigung des Rücktritts entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. ²Wird der Rücktritt genehmigt, gilt die betreffende Modulprüfung als nicht unternommen.

- (5) ¹Versucht ein/e Studierender das Ergebnis ihrer/seiner Leistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Leistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. ²Als Täuschung gilt auch die wortgleiche Übernahme von Inhalten ohne Angabe der Quelle und Kennzeichnung als Zitat (Plagiat). ³Die Feststellung der Täuschung wird von der jeweiligen prüfenden Person oder der Aufsicht getroffen und aktenkundig gemacht. ⁴Zur Feststellung der Täuschung kann sich die prüfende Person bzw. der Prüfungsausschuss des Einsatzes einer entsprechenden Software oder sonstiger elektronischer Hilfsmittel bedienen.
- (6) ¹Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Modulprüfung oder Studienleistung stört, kann von der prüfenden Person oder der Aufsicht von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Leistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (7) ¹In schwerwiegenden oder wiederholten Fällen von Täuschung oder Störung kann der zuständige Prüfungsausschuss den/die Studierende/n von der Erbringung weiterer Leistungen in dem betreffenden Studiengang ausschließen. ²Im Übrigen gelten § 62 Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 LHG.
- (8) ¹Mängel im Prüfungsverfahren, äußere Beeinträchtigungen und sonstige Störungen des Prüfungsablaufs müssen vom Prüfling unverzüglich, d.h. in der Regel während der Prüfung, gerügt werden.

§ 25 Nachteilsausgleich

- (1) ¹Die besonderen Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung werden zur Wahrung ihrer Chancengleichheit berücksichtigt. ²Machen die Betroffenen durch Vorlage eines geeigneten Nachweises, insbesondere eines ärztlichen Attests, glaubhaft, dass sie wegen einer chronischen Erkrankung oder Behinderung nicht in der Lage sind, Modulprüfungen oder Studienleistungen ganz oder teilweise zu den vorgesehenen Bedingungen abzulegen, wird ihnen zur Wahrung von Chancengleichheit auf Antrag ein angemessener Nachteilsausgleich gewährt. ³Als Nachteilsausgleich kommen insbesondere Verlängerung von Prüfungsfristen, Schreibzeitverlängerung oder die Zulassung von angemessenen Hilfsmitteln in Betracht. ⁴Über den Antrag entscheidet der jeweilige Prüfungsausschuss auf Vorschlag des Prüfungsamtes ggf. im Benehmen mit der/dem Beauftragten für Chancengleichheit.
- (2) ¹In Ausnahmefällen kann auf Antrag an den Prüfungsausschuss auch ein Nachteilsausgleich gewährt werden, wenn eine akut auftretende, vorübergehende gesundheitliche Beeinträchtigung, bei der die Prüfungsfähigkeit bestehen bleibt (z.B. Knochenbruch, Sehnenscheidenentzündung) durch Vorlage eines ärztlichen Attests nachgewiesen wird. ²Als Nachteilsausgleich kommen hier insbesondere Schreibzeitverlängerungen oder Prüfungsunterbrechungen in Betracht.

§ 26 Zulassung zu Lehrveranstaltungen und Modulprüfungen

- (1) ¹Nach Maßgabe von § 30 Absatz 5 LHG kann die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen beschränkt werden. ²Die modulverantwortliche Person entscheidet über die Auswahl unter den Studierenden, die sich rechtzeitig bis zum festgesetzten Termin angemeldet haben und die Voraussetzungen für die Lehrveranstaltung erfüllen, sofern ein Abbau des Überhangs durch andere oder zusätzliche Lehrveranstaltungen nicht möglich ist. ³Die Auswahl erfolgt anhand von Kriterien, die in der jeweiligen Modulbeschreibung festzulegen sind. ⁴Der Studienfortschritt und andere Sachverhalte, die zu einer unbilligen Härte führen können, sind gegebenenfalls gleichrangig mit den anderen Kriterien zu berücksichtigen. ⁵Das Ergebnis wird den Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben.
- (2) ¹Zu Modulprüfungen kann nur zugelassen werden, wer
 - a) an der Universität Hohenheim im entsprechenden Master-Studiengang eingeschrieben ist und in diesem den Prüfungsanspruch nicht verloren hat,
 - b) die Prüfung in dem jeweiligen Modul nicht endgültig nicht bestanden hat,
 - c) etwaige für die Zulassung zur Modulprüfung im Modulkatalogauszug festgelegte Zulassungsvoraussetzungen erfüllt und

- d) sich gemäß § 23 ordnungsgemäß angemeldet hat.
- (3) ¹Sind die Voraussetzungen in Absatz 2 a) bis d) erfüllt, gelten die Studierenden mit der Anmeldung zur Modulprüfung gemäß § 23 im Online-Portal (HohCampus) als zugelassen. ²Zu unbegrenzt wiederholbaren Modulprüfungen und dezentral organisierten Modulprüfungen können die Studierenden auch ohne Anmeldung im Online-Portal (HohCampus) direkt vom zuständigen Modulverantwortlichen zugelassen werden, wenn die Voraussetzungen in Absatz 2 a) bis c) erfüllt sind. ³Die Zulassung gilt auch ohne schriftlichen Bescheid.
- (4) ¹Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Anmeldung nicht erfüllt sind und bis zum Ablauf der Abmeldefrist (in der Regel 7 Tage vor der Prüfung) nicht nachgereicht werden.
- (5) ¹Die Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 2 Nr. c) übernimmt der Modulverantwortliche spätestens direkt vor dem Prüfungstermin. ²Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung zur Modulprüfung.
- (6) ¹Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn zum Zeitpunkt der Modulprüfung die Voraussetzungen nach Absatz 2 und Absatz 3 nicht gegeben sind.
- (7) ¹Legt der/die Studierende eine Modulprüfung ohne Zulassung ab, ist sie ungültig.

§ 27 Anwesenheitspflicht

- (1) ¹Die Anwesenheit darf bei Exkursionen, Sprachkursen, Praktika, praktischen Übungen, Seminaren oder vergleichbaren Lehrveranstaltungen nur dann gefordert werden, wenn dies entsprechend der Kompetenzbeschreibung für das Erreichen des Lernziels des Moduls erforderlich ist. ²In Vorlesungen darf eine Anwesenheit nicht gefordert werden.
- (2) ¹Die Festlegung der mit Anwesenheitspflicht belegten Module erfolgt im Modulkatalogauszug.
- (3) ¹Die Überprüfung der Anwesenheit obliegt der oder dem Lehrenden und ist von ihr oder ihm zu dokumentieren.
- (4) ¹Für die Erfüllung der Anwesenheitspflicht darf die oder der Studierende nicht mehr als 15 Prozent der Lehrveranstaltung versäumen. ²Versäumt die oder der Studierende aus nicht von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen mehr als 15 Prozent der Lehrveranstaltung, kann die Vergabe der Credits auf Antrag in Textform (beispielsweise schriftlich oder per E-Mail) der oder des Studierenden unter einer Auflage erfolgen, die auf andere Art die Erreichung der Kompetenzziele ermöglicht. ³Über den Antrag, Art und Inhalt der Auflage entscheidet die oder der zuständige Modulverantwortliche; das Prüfungsamt ist entsprechend zu informieren. ⁴Der Grund für das Versäumnis ist von der oder dem Studierenden glaubhaft zu machen, bei Krankheit durch Vorlage eines ärztlichen Attests; der Nachweis über die Fehlzeiten obliegt der oder dem Lehrenden.

5 ANERKENNUNG UND ANRECHNUNG | MEHRFACHABSCHLÜSSE

§ 28 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen und Anrechnung von Studienzeiten

- (1) ¹Leistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. ²Kein wesentlicher Unterschied besteht bei der Anerkennung

- anstelle eines Pflichtmoduls, wenn die erworbenen Kompetenzen zu mindestens 75 % mit den für das Pflicht-/Grundlagenmodul im Hohenheimer Modulkatalog aufgeführten Lern- und Qualifikationszielen übereinstimmen; bei Unklarheiten kann der Modulverantwortliche zu Rate gezogen werden;
 - anstelle eines Wahlpflicht-, Profil-, Vertiefungs-, Spezialisierungs-, Fokus-, Schwerpunktmoduls, wenn die erworbenen Kompetenzen für die gewählte Gliederungsebene geeignet sind;
 - anstelle eines Wahlmoduls, wenn die erworbenen Kompetenzen bezüglich des Niveaus denen des betreffenden Master-Studiengangs im Wesentlichen entsprechen.
- (2) ¹Die Anrechnung von Studienzeiten erfolgt in Abhängigkeit von Art und Umfang der anerkannten Leistungen. ¹In der Regel kann ein Semester angerechnet werden, wenn Anerkennungen im Umfang von mindestens 30 Credits vorliegen.
- (3) ¹Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden angerechnet, wenn
- a) zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
 - b) die Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen den Leistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. ²Diese Gleichwertigkeit liegt vor, wenn
 - i) sie gemäß Deutschem Qualifikationsrahmen (DQR) bzw. Europäischem Qualifikationsrahmen (EQR) das gleiche oder ein höheres Niveau an Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen wie der Studiengang ausweisen, für den die Anrechnung beantragt wird (für das Masterniveau/Niveau 7)
 - ii) sie die Lern- und Qualifikationsziele der Leistung, die ersetzt werden soll, im Wesentlichen erfüllen, und
 - iii) die Inhalte der außerhochschulischen Qualifikation mit den Inhalten der Leistung, die ersetzt werden soll, vergleichbar sind.
- (4) ¹Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ²Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen nur bis zu höchstens 25 Prozent des Studiums angerechnet werden. ³Eine fachliche Einstufungsprüfung ist zulässig. ⁴Über die Erforderlichkeit und Gestaltung der Einstufungsprüfung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.
- (5) ¹Die Anerkennung und Anrechnung erfolgt auf Antrag in Textform (beispielsweise schriftlich oder per E-Mail). ²Es obliegt der antragstellenden Person, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende/anzurechnende Leistung bereitzustellen. ³Eine Anerkennung/Anrechnung ist nur möglich, solange die betreffenden Leistungen zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht im betreffenden Studiengang an der Universität Hohenheim abgelegt sind.
- (6) ¹Die Anerkennung zuvor an einer Hochschule erbrachten Leistungen bzw. die Anrechnung zuvor außerhalb des Hochschulsystems erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten kann nur gleichzeitig mit der Zulassung oder unmittelbar nach der Zulassung zum Studium, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Semesters, für welches die Zulassung erfolgt, beantragt werden. ²Geht der Antrag mit erforderlichen Unterlagen beim Prüfungsamt nicht fristgerecht ein, verliert der/die Studierende ihren/seinen Anspruch auf Anerkennung/Anrechnung.
- (7) ¹Zuständig für die Anerkennung und Anrechnung ist der Prüfungsausschuss. ²Im Rahmen der Feststellung, ob ein wesentlicher Unterschied vorliegt, können die zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertreter (z.B. Modulverantwortliche fachlich nahestehender Module) gehört werden. ³Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt beim Prüfungsausschuss.
- (8) ¹Werden Leistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung zu übernehmen und in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen.
- ¹Stimmt das Notensystem nicht überein, werden die Noten der anderen Hochschule in der Regel nach Umrechnungstabellen, die von der Universität Hohenheim zur Verfügung gestellt werden, umgerechnet.
- ²Liegt für ein Notensystem keine Umrechnungstabelle vor, werden die Noten nach der sogenannten

bayerischen Formel

$$x = 1 + 3 \frac{N_{\max} - N_d}{N_{\max} - N_{\min}}$$

mit gesuchter Umrechnungsnote x , bester erzielbarer Note N_{\max} , unterster Bestehensnote N_{\min} und erzielter Note N_d umgerechnet. ⁴Die *Speziellen Master-Prüfungsordnungen* können abweichende Regelungen zur Umrechnung der Noten treffen. ⁵Die Berechnung der Noten erfolgt gemäß § 35 auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma genau; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (9) ¹Kann eine Umrechnung nicht erfolgen oder liegen keine Noten vor, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ²Für die anerkannte Leistung werden die Credits der Hohenheimer Leistung übernommen, die die anerkannte Leistung ersetzt. ³Diese Credits werden nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtbewertung einbezogen. ⁴Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (10) ¹Die Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind zu beachten.
- (11) ¹Sofern die *Speziellen Master-Prüfungsordnungen* dies regeln, können maximal drei Pflichtmodule durch die entsprechende Anzahl von Wahlmodulen ersetzt werden, wenn aus dem vorangegangenen Studiengang, der Voraussetzung für die Zulassung ist, dem Inhalt und dem Umfang des zu ersetzenden Pflichtmoduls entsprechende Kenntnisse nachgewiesen werden. ²Die Genehmigung erfolgt auf Antrag des/der Studierenden durch den Prüfungsausschuss.
- (12) ¹Für die anerkannte Leistung werden die Credits und bei Pflichtmodulen der Modultitel der Hohenheimer Leistung übernommen. ²Bei Wahlpflicht-, Profil-, Vertiefungs-, Spezialisierungs-, Fokus-, Schwerpunkt- und Wahlmodulen wird der Modultitel der anzuerkennenden Leistung übernommen und die Credits werden in die Berechnung der Gesamtbewertung einbezogen. ⁴Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (13) Die Anerkennung der Masterarbeit ist in der Regel ausgeschlossen. Ausnahmen können insbesondere Masterarbeiten sein, die für keinen Abschluss verwendet wurden. Die Anerkennung erfolgt gemäß den Kriterien des Absatz 1.

§ 29 Mehrfachabschlüsse, Studiengänge mit Partnerhochschulen sowie vereinfachte Anrechnung von Leistungen

- (1) ¹Für Mehrfachabschlüsse und Studiengänge mit Partnerhochschulen gelten entsprechend der Kooperationsvereinbarungen zwischen der Universität Hohenheim und der Partnerhochschule - abweichend von den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung- die in Absatz 2 bis 6 genannten Regelungen.
- (2) ¹Studierende, die in einem, der in den Kooperationsvereinbarungen genannten Studiengänge eingeschrieben sind, verbringen jeweils einen Teil ihres Studiums an der Universität Hohenheim und einen Teil an einer oder mehreren Partnerhochschulen. ²Details regeln die *Speziellen Master-Prüfungsordnungen*. ³Die Studierenden erbringen Leistungen entsprechend der an der jeweiligen Hochschule gültigen Prüfungsordnung.
- (3) ¹Bei Mehrfachabschlüssen regeln die *Speziellen Master-Prüfungsordnungen* die Anzahl der Credits, die zum Erwerb eines Abschlusses an der Universität Hohenheim und der/den Partnerhochschulen erbracht werden müssen.
- (4) ¹Die an der auswärtigen Hochschule gemäß gültigen Kooperationsvertrag erbrachten Leistungen werden an der Universität Hohenheim vollständig übernommen.
- (5) ¹In den *Speziellen Master-Prüfungsordnungen* können organisatorische Bestimmungen aus den Kooperationsvereinbarungen geregelt werden.
- (6) ¹Im Master-Zeugnis werden die an der Partnerhochschule erbrachte Leistungen mit der Originalbezeichnung aufgenommen.
- (7) ¹Ergänzend zu § 33 Absatz 4 können die Kooperationsvereinbarungen Regelungen zu Sprachen enthalten, in denen die Masterarbeit abgefasst werden kann.

- (8) ¹Für vergleichbare Abkommen, die einen integrierten Auslandsaufenthalt und die Anerkennung von Leistungen bis zu 60 Credits vorsehen, jedoch nicht den Erwerb von mehreren Abschlüssen ermöglichen, gelten die Regelungen der [Absätze 7 bis 9](#) über die vereinfachte Anerkennung von Leistungen.
- (9) ¹Für den Fall, dass die Universität Hohenheim ein Austauschprogramm mit einer Partnerhochschule unterhält, kann die individuelle Prüfung nach [§ 28](#) bei der Anerkennung entfallen.
- (10) ¹Die Anerkennung, von im Ausland zu erbringenden Modulprüfungen, kann nach Inanspruchnahme entsprechender Beratung auch vor Antritt des Auslandsaufenthaltes beantragt werden.
- (11) ¹Für die Übertragung von Noten einzelner auswärtiger Hochschulen gelten die Regelungen des [§ 28 Absätze 8 und 9](#).

6 MASTERARBEIT

§ 30 Modul Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine klar begrenzte Aufgabenstellung selbständig und mit Zuhilfenahme der Betreuung mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und darzustellen und ggf. zu präsentieren.
- (2) ¹Den Umfang des Moduls Masterarbeit regeln die *Speziellen Master-Prüfungsordnungen*. ²Es besteht aus der schriftlichen Master-Thesis und, sofern die *Speziellen Master-Prüfungsordnungen* das vorsehen, einer mündlichen Präsentation (Verteidigung) der Master-Thesis. ³Die Gewichtung der mündlichen Verteidigung an der Gesamtnote der Masterarbeit regeln die *Speziellen Master-Prüfungsordnungen*.

§ 31 Betreuende Person

- (1) ¹Die Masterarbeit kann nur von Prüfenden gemäß [§ 21 Absatz 1](#) betreut werden. ²Dabei soll die Betreuung in der Regel durch eine Person erfolgen, die hauptberuflich der Universität Hohenheim zugehörig ist. ³Die *Speziellen Master-Prüfungsordnungen* können weitere Regelungen zur zulässigen organisatorischen Zuordnung der betreuenden Person festlegen.
- (2) ¹Die Masterarbeit kann auch von einer Person ausgegeben und betreut werden, die nicht der Universität Hohenheim angehört. ²Die Themenstellung muss dabei im Einvernehmen mit einer/einem Prüfenden nach [§ 21 Absatz 1](#) erfolgen, die/der hauptberuflich der Universität Hohenheim zugehörig ist. ³In diesem Fall ist gemäß [§ 34 Absatz 3](#) die extern bereuende Person die zweite prüfende Person und die der Universität Hohenheim zugehörige, die erste prüfende Person. ⁴Die *Speziellen Master-Prüfungsordnungen* können Ausnahmen von dieser Bestimmung regeln.
- (3) ¹Die *Speziellen Master-Prüfungsordnungen* können für Mehrfachstudiengänge gemäß [§ 29](#) weitere Regelungen festlegen.
- (4) ¹Findet ein/e Studierende/r selbständig keine betreuende Person für die Masterarbeit, so bestimmt der Prüfungsausschuss auf Antrag eine solche und veranlasst die Ausgabe eines Themas.

§ 32 Zulassung und Ausgabe der Masterarbeit

- (1) ¹Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer die Voraussetzungen gemäß [§ 26](#) erfüllt. ²Die *Speziellen Master-Prüfungsordnungen* können weitere Zulassungsvoraussetzungen vorsehen.
- (2) ¹Das Thema der Masterarbeit ist in der Regel einem zulässigen Themengebiet zu entnehmen. ²Sofern die *Speziellen Master-Prüfungsordnungen* keine zulässigen Themengebiete definieren, muss das Thema einen Bezug zum Studiengang haben. ³Die Studierenden können dabei Themenwünsche äußern.
- (3) ¹Das Thema darf dem/der jeweiligen Studierenden weder an der Universität Hohenheim noch an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule bereits zur Bearbeitung als Masterarbeit oder als vergleichbare Arbeit vergeben worden sein. ²Die Studierenden haben bei der Ausgabe eine entsprechende Erklärung abzugeben.

- (4) ¹Stimmt die betreuende Person gemäß § 31 der Betreuung zu, melden sich die Studierenden beim Prüfungsamt zur Masterarbeit an. ²Der Ausgabezeitpunkt und das Thema sind von der betreuenden Person festzuhalten und beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen.
- (5) ¹Die *Speziellen Master-Prüfungsordnungen* regeln die Möglichkeit der Rückgabe des Themas.
- (6) ¹Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Modulprüfung zu bewertende Einzelbeitrag der jeweiligen Studierenden aufgrund der Angaben von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1, für jeden einzelnen Studierenden, erfüllt sind.

§ 33 Bearbeitung und Abgabe der Master-Thesis

- (1) ¹Die Bearbeitungszeit der Master-Thesis beträgt 3, 4 oder 6 Monate und beginnt mit dem Vergabedatum gemäß § 32 Absatz 4. ²Die genaue Dauer der Bearbeitungszeit ergibt sich aus den Bestimmungen der *Speziellen Master-Prüfungsordnungen*. ³Das Thema, die Aufgabenstellung und der Umfang müssen so bestimmt sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. ⁴Sofern die *Speziellen Master-Prüfungsordnungen* dies vorsehen kann die Frist zur Bearbeitung der Master-Thesis, um eine zu definierende Dauer, heraufgesetzt werden, wenn bei Beantragung der Arbeit bereits feststeht, dass es zu themen- oder prozessbedingten Unterbrechungen der Bearbeitungsmöglichkeiten kommen wird und sich deshalb der festgelegte Workload nicht auf den vorgesehenen Monatszeitraum konzentrieren lässt.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen die Bearbeitungszeit aus wichtigem Grund auf Antrag der/ des Studierenden um insgesamt maximal 50 Prozent der Bearbeitungszeit verlängern. ²Als wichtiger Grund kommen besondere sachliche Gründe, etwa bei experimentellen Arbeiten, oder persönliche Gründe, etwa Erkrankung der/ des Studierenden, in Betracht. ³Die Verzögerung und deren Dauer sind von den betroffenen Studierenden mit dem Antrag glaubhaft zu machen. ⁴Der Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungszeit muss unverzüglich nach Eintritt des Hindernisses beim Prüfungsausschuss eingehen und ist aus sachlichen Gründen bis maximal zwei Wochen vor Ablauf der Bearbeitungszeit möglich. ⁵Eine über Satz 1 hinausgehende Verlängerung ist ausgeschlossen. ⁶Führt die Verlängerung der Bearbeitungszeit der Masterarbeit dazu, dass die Frist für den Abschluss des Studiums gemäß § 9 überschritten wird, dann gilt diese Frist ebenfalls als verlängert.
- (3) ¹Bei Vorliegen besonderer wichtiger Gründe kann der Prüfungsausschuss auf Antrag auch einen Rücktritt gewähren.
- (4) ¹Die Master-Thesis ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. ²Die *Speziellen Prüfungsordnungen* können Ausnahmen und weitere Rahmenbedingungen zur Sprache festlegen. ³Der zuständige Prüfungsausschuss kann auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin, mit Einverständnis der betreuenden und prüfenden Personen, eine andere Sprache zulassen.
- (5) ¹Die Master-Thesis ist in elektronischer Form (im Dateiformat .pdf) einzureichen. ²Zusätzlich kann die zu prüfende Person mit den Prüfenden die Abgabe von ausgedruckten Exemplaren der Arbeit vereinbaren. ³Die Anzahl der gedruckten Ausfertigungen richtet sich nach der Anzahl der prüfenden Personen. ⁴Ob die Abgabe zusätzlich in gedruckter Form erfolgen soll, wird bei der Anmeldung der Masterarbeit gemäß § 32 Absatz 4 festgelegt.
- (6) ¹Die Abgabe der elektronischen Form muss am Abgabetag bis 14 Uhr beim Prüfungsamt erfolgen. ²Die Abgabe der gedruckten Ausfertigungen muss am selben Tag (bis 0 Uhr oder Datum des Poststempels) der Einreichung der elektronischen Form beim Prüfungsamt erfolgen.
- (7) ¹Bei der Abgabe haben die Studierenden in Textform (innerhalb des digitalen Dokuments mittels eines originalunterschiedenen gescannten Dokuments eingebunden in elektronischer Form bzw. schriftlich bei Abgabe von ausgedruckten Exemplaren) zu versichern, dass sie die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis eingehalten und die Master-Thesis – bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Abschnitt – selbstständig verfasst haben. ²Bei Verwendung generativer KI ist in einer separaten Erklärung anzugeben, wie diese Verwendung erfolgte. ³Weiter ist zu erklären, dass keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die wörtlich oder inhaltlich übernommenen Stellen als

solche kenntlich gemacht wurden. ⁴Ferner ist zu erklären, dass sie damit einverstanden sind, dass die elektronische Fassung anhand einer Plagiatssoftware auf Plagiate überprüft wird und sofern gedruckte Versionen eingereicht werden, dass diese in Inhalt und Wortlaut ausnahmslos mit der übermittelten elektronischen Fassung übereinstimmen. ⁵Bei Abgabe einer unwahren Versicherung, kann die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden.

- (8) ¹Der Abgabetermin ist beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen. ²Ist die Masterarbeit nicht form- und fristgemäß eingegangen, gilt sie als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet, es sei denn, der Formfehler oder das Fristversäumnis ist von dem/der Studierenden nicht zu vertreten.

§ 34 Prüfende Person, Bewertung, Verteidigung und Wiederholung

- (1) ¹Die Master-These ist von zwei prüfenden Personen zu bewerten, soweit die Bestimmungen der *Speziellen Master-Prüfungsordnungen* nicht etwas Anderes regeln. ²Die Bewertung, inkl. der Verteidigung, falls eine solche vorgesehen ist, soll innerhalb von längstens 8 Wochen erfolgen.
- (2) ¹Die Master-These ist von der/den prüfenden Person/en einzeln gemäß § 35 zu bewerten; die Bewertung ist schriftlich zu begründen.
- (3) ¹Die erste prüfende Person der Masterarbeit ist die betreuende Person gemäß § 31, außer diese ist aus wichtigem Grund verhindert. ²In diesem Fall bestimmt der Prüfungsausschuss einen Ersatz. ³Sofern die *Speziellen Master-Prüfungsordnungen* nichts Anderes regeln, ist eine betreuende Person, die nicht der Universität Hohenheim angehört, die zweite prüfende Person, die erste prüfende Person muss der Universität Hohenheim angehören.
- (4) ¹Die zweite prüfende Person muss die Anforderungen des § 21 Absatz 1 erfüllen. ²Die *Speziellen Master-Prüfungsordnungen* können jedoch regeln, dass die zweite prüfende Person, eine Person sein kann, die die Anforderungen des § 21 Absatz 1 nicht erfüllt, wenn sie eine hinreichende fachliche Qualifikation zur Beurteilung der Masterarbeit besitzt. ³Ergänzende Details hierzu können die *Speziellen Master-Prüfungsordnungen* regeln. ⁴Die Bestimmung der weiteren prüfenden Personen erfolgt durch die betreuende Person.
- (5) ¹Die *Speziellen Master-Prüfungsordnungen* der Mehrfachstudiengänge können ergänzende Regelungen zur Bewertung festlegen.
- (6) ¹Bewertet nur eine prüfende Person die Master-These mit „nicht ausreichend“ (5,0), nicht aber beide prüfenden Personen, oder besteht zwischen den Bewertungen der beiden prüfenden Personen eine Abweichung von mehr als einer ganzen Note, ist die Master-These von einer weiteren, vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden, prüfungsberechtigten Person zu bewerten. ²Wenn die *Spezielle Master-Prüfungsordnung* regelt, dass nur eine prüfende Person die Master-These bewertet und diese Person die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, dann ist die Arbeit von einer weiteren prüfungsberechtigten Person zu bewerten, die vom Prüfungsausschuss zu bestimmen ist. ³Die Note der Master-These ergibt sich gemäß § 35 Absatz 5 aus allen vorliegenden Einzelbewertungen.
- (7) ¹Bewerten alle prüfenden Personen die Master-These mit „nicht ausreichend“ (5,0), ist das Modul Masterarbeit nicht bestanden.
- (8) ¹Ist eine Verteidigung der Master-These vorgesehen, gilt folgendes:
- a) ¹Die zu prüfende Person muss innerhalb von drei Monaten nach der Abgabe der Master-These die wesentlichen Thesen, Ergebnisse und Methoden der Arbeit gegenüber den prüfenden Personen verteidigen. ²Wird diese Frist versäumt, gilt die Verteidigung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, das Fristversäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten. ³Die zu prüfende Person hat einen Anspruch auf einen Verteidigungstermin innerhalb der ersten drei Wochen nach der Bewertung der Master-These. ⁴Den Termin für die Verteidigung vereinbaren die prüfenden Personen mit der zu prüfenden Person.
- b) ¹Die Verteidigung dauert mindestens 20 und maximal 60 Minuten. ²Bei mehr als einem Prüfenden wird die Note einvernehmlich festgesetzt. ³Das Ergebnis der Präsentation ist der/dem Studierenden unmittelbar nach der Präsentation bekannt zu geben.

- c) ¹Die Verteidigung entfällt, wenn die schriftliche Master-Thesis mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist. ²Eine Verteidigung, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder als „nicht ausreichend“ bewertet gilt, kann einmal wiederholt werden, ohne dass die Master-Thesis wiederholt werden muss. ³Die Wiederholung muss innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses erfolgen.
- (9) ¹Ist das Modul Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden oder gilt es als nicht bestanden, kann das Modul einmal mit neuem Thema wiederholt werden. ²Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.
- (10) ¹Das Modul Masterarbeit ist gemäß § 35 bestanden, wenn die Master-Thesis und ggf. die Verteidigung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.

7 BEWERTUNG

§ 35 Bewertung der Modulprüfungen

- (1) ¹Modulprüfungen werden von mind. einer prüfenden Person gestellt und bewertet. ²Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten. ³Die Ergebnisse müssen spätestens am 14. Kalendertag vor der Wiederholungsprüfung im Online-Portal der Universität Hohenheim (HohCampus) bekannt gegeben werden. ⁴Wenn die Ergebnisse nicht rechtzeitig bekannt gegeben wurden, ist für die Wiederholungsprüfung ein zusätzlicher Prüfungstermin anzubieten, der mindestens 14 Kalendertage nach der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse liegt.
- (2) ¹Unbenotete Modulprüfungen und Studienleistungen werden von der/den Prüfenden als „bestanden“ oder als „nicht bestanden“ bewertet. ²Eine unbenotete Modulprüfung, die sich aus mehreren unbenoteten Leistungen und/oder mehreren unbenoteten Leistungen zusammensetzt, ist nur dann bestanden, wenn die ihr zugeordneten Bestandteile bestanden sind.
- (3) ¹Benotete Modulprüfungen und Studienleistungen werden von dem/der/den Prüfenden mit einer der folgenden Einzelnoten bewertet:

Notenwert	Note in Worten	Grade	Definition
1,0 / 1,3	sehr gut very good	A / A -	eine hervorragende Leistung
1,7 / 2,0 / 2,3	gut good	B+ / B / B-	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7 / 3,0 / 3,3	befriedigend medium	C+ / C / C-	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7 / 4,0	ausreichend pass	D + / D	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	nicht ausreichend fail	F	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen

- (4) ¹Besteht eine Modulprüfung aus einer benoteten Leistung und ggf. einer oder mehreren unbenoteten Leistungen, entspricht die Modulnote der Note der benoteten Leistung nach Absatz 3. ²Die Modulprüfung ist in diesem Fall bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist und alle ihr zugeordneten unbenoteten Leistungen mit „bestanden“ bewertet wurden.
- (5) ¹Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren benoteten Leistungen und ggf. einer oder mehreren unbenoteten Leistung zusammen, so wird die Modulnote als gewichtetes arithmetisches Mittel der Noten der benoteten Leistungen gemäß dem Modulkatalog berechnet. ²Hierbei werden die im Modulkatalog angegebenen Gewichtungsfaktoren verwendet. ³Das Ergebnis wird kaufmännisch auf eine Dezimalstelle gerundet. ⁴Ergebnisse schlechter als 4,0 werden stets auf 5,0 („nicht ausreichend“) gerundet.

Die Modulnote ergibt sich dann aus nachfolgender Tabelle:

berechnete Note	Modulnote	
bis 1,1	1,0	„sehr gut“ / „very good“
1,2 bis 1,5	1,3	„sehr gut“ / „very good“
1,6 bis 1,8	1,7	„gut“ / „good“
1,9 bis 2,1	2,0	„gut“ / „good“
2,2 bis 2,5	2,3	„gut“ / „good“
2,6 bis 2,8	2,7	„befriedigend“ / „medium“
2,9 bis 3,1	3,0	„befriedigend“ / „medium“
3,2 bis 3,5	3,3	„befriedigend“ / „medium“
3,6 bis 3,8	3,7	„ausreichend“ / „pass“
3,9 bis 4,0	4,0	„ausreichend“ / „pass“
4,1 und darüber	5,0	„nicht ausreichend“ / „fail“

- (6) ¹Sofern Modulprüfungen von mehreren prüfenden Personen unabhängig voneinander bewertet werden, wird die Modulnote als arithmetisches Mittel aller vorliegenden Noten berechnet.

§ 36 Bestehen / Nichtbestehen

- (1) ¹Modulprüfungen und Studienleistungen sind bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder mit „bestanden“ bewertet wurden.
- (2) ¹Modulprüfungen und Studienleistungen sind nicht bestanden, wenn sie nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder mit „bestanden“ bewertet wurden.
- (3) ¹Eine Modulprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn keine weitere Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht.
- (4) ¹Module sind bestanden, wenn die zugehörige Modulprüfung und ggf. vorgesehene Studienleistungen erbracht und mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder mit „bestanden“ bewertet wurden. ²Ist eine Modulprüfung bestanden, werden die dem Modul gemäß Modulkatalogauszug zugeordneten Credits vergeben.

§ 37 Wiederholung

- (1) ¹Bestandene Modulprüfungen können nicht wiederholt werden.
- (2) ¹Die Wiederholbarkeit von Modulprüfungen kann begrenzt werden. ²Der Modulkatalog weist aus, ob eine Modulprüfung begrenzt oder unbegrenzt wiederholbar ist.
- (3) ¹Begrenzt wiederholbare Modulprüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden, soweit die Bestimmungen der *Speziellen Master-Prüfungsordnungen* nicht etwas Anderes regeln.
- (4) ¹Studienleistungen und unbegrenzt wiederholbare Modulprüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können innerhalb der Studienfristen gemäß § 9 unbegrenzt wiederholt werden.
- (5) ¹Setzt sich die nicht bestandene Modulprüfung aus mehreren Leistungen zusammen, so sind nur die Leistungen zu wiederholen, die entweder mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten. Die *Speziellen Master-Prüfungsordnungen* können regeln, dass nach Ablauf beider Prüfungsperioden eines Semesters, alle Leistungen wiederholt werden müssen.
- (6) Anspruch auf eine Wiederholung besteht nur in den Semestern, in denen die Lehrveranstaltungen des Moduls angeboten werden.
- (7) ¹Die Wiederholung der Masterarbeit ist in § 34 Absatz 9 geregelt.

§ 38 Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

¹Sämtliche Prüfungsergebnisse werden den Studierenden unverzüglich nach der Bewertung per Eintrag in das Online-Portal (HohCampus) oder in sonstiger geeigneter Form individuell bekannt geben. ²Die Studierenden erhalten über den Eintrag in das Online-Portal (HohCampus) eine E-Mail an die ihnen individuell von der Universität zugewiesene E-Mail-Adresse. ³Im Fall der Erfassung in das Online-Portal (HohCampus) gilt das Prüfungsergebnis vier Wochen nach Eintrag in die Datenbank als bekannt gegeben.

§ 39 Einsichtsrecht

- (1) ¹Die Fachgebiete bieten in einem angemessenen Zeitrahmen nach Bekanntgabe der Noten einen einheitlichen Termin zur Einsicht in die Prüfungsarbeiten, die Prüfungsprotokolle der mündlichen Prüfung sowie die Beurteilung der Masterarbeit an. ²Die Fachgebiete können abweichend zu Satz 1 mehrere Einsichtstermine anbieten. ³Die prüfende Person bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (2) ¹Ein Antrag auf individuelle Einsicht muss binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellt werden.
- (3) ¹§ 29 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes bleibt hiervon unberührt.

§ 40 Bestehen und Gesamtbewertung der Masterprüfung

- (1) ¹Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche, nach den Bestimmungen in den *Speziellen Master-Prüfungsordnungen* vorgesehenen Modulprüfungen einschließlich der Masterarbeit jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder als „bestanden“ bewertet und mindestens 120 Credits erzielt wurden.
- (2) ¹Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich aus dem mit Credits gewichteten Mittel aller Modulnoten einschließlich der Note des Moduls Masterarbeit. ²Unbenotete Modulprüfungen sowie ohne Note anerkannte Leistungen werden bei der Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung nicht berücksichtigt. ³Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (3) ¹Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich nach folgender Tabelle:

Notenwert	Note in Worten
1,0 bis 1,5	sehr gut / very good
1,6 bis 2,5	gut / good
2,6 bis 3,5	befriedigend / medium
3,6 bis 4,0	ausreichend / pass
- (4) ¹Übersteigt die Anzahl der in den Pflicht-, Wahlpflicht-, Grundlagen-, Profil-, Vertiefungs-, Spezialisierungs-, Fokus-, Schwerpunkt- oder Wahlmodulen erzielten Credits die erforderlichen 120 Credits, so errechnet sich die Gesamtnote aus allen Modulnoten der gemäß *Speziellen Master-Prüfungsordnungen* erforderlichen bestandenen Module. ²Weitere Module werden für die Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. ³Die zeitliche Reihenfolge der Modulprüfungen entscheidet darüber, welche Module berücksichtigt werden. Ggf. geltende Regelungen zum Modultausch in den *Speziellen Master-Prüfungsordnungen* bleiben davon unberührt.

§ 41 Endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung

- (1) ¹Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
 - a) eine, der gemäß den Bestimmungen in den *Speziellen Master-Prüfungsordnungen*, erforderliche Modulprüfung einschließlich der Masterarbeit nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder mit „bestanden“ bewertet wurde und alle Wiederholungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind,
 - b) eine Prüfungsfrist nach dieser Prüfungsordnung oder der *Speziellen Master-Prüfungsordnungen* nicht eingehalten ist, es sei denn die/ der Studierende hat diese Fristüberschreitung nicht zu vertreten
 - c) oder wenn gemäß § 24 in schwerwiegenden oder wiederholten Fällen von Täuschung oder Störung ein Ausschluss von der Erbringung weiterer Modulprüfungen oder Studienleistungen erfolgt ist.

- (2) ¹Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, erlischt der Prüfungsanspruch. ²Studierende, die ihren Prüfungsanspruch verloren haben, werden gemäß § 62 Absatz 2 Nr. 3 LHG exmatrikuliert. ³Sie erhalten über den Verlust des Prüfungsanspruchs und die Exmatrikulation jeweils einen gesonderten schriftlichen bzw. sofern vorgesehen elektronischen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung. ⁴Auf Antrag des/der Studierenden wird eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die abgelegten Modulprüfungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass der Prüfungsanspruch nicht mehr besteht.

8 ABSCHLUSSDOKUMENTE

§ 42 Masterurkunde und Verleihung des Mastergrades

- (1) ¹Nach bestandener Masterprüfung wird den Absolventinnen und Absolventen gleichzeitig mit dem Zeugnis eine Masterurkunde, zweisprachig in Deutsch und Englisch, ausgehändigt. ²Diese trägt das Datum des Zeugnisses und wird mit dem Siegel der Universität versehen.
- (2) ¹Folgende Details zur Urkunde regeln die *Speziellen Master-Prüfungsordnungen*:
- den verliehenen Mastergrad nach § 3,
 - die unterzeichnende Person sowie
 - ggf. weitere Inhalte zum absolvierten Studiengang.
- (3) ¹Mit der Aushändigung der Masterurkunde wird das Recht zur Führung des Mastergrades erworben.

§ 43 Zeugnis und Diploma Supplement

- (1) ¹Der/Dem Studierenden wird über die bestandene Masterprüfung in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Vorliegen aller Nachweise ein Zeugnis ausgestellt.
- (2) ¹Das Zeugnis wird in Deutsch mit einer Übertragung ins Englische ausgestellt, wenn die Lehr- und Prüfungssprache des Studiengangs Deutsch oder Deutsch und Englisch ist. ²Bei der Lehr- und Prüfungssprache Englisch wird das Zeugnis in englischer Sprache ausgestellt.
- (3) ¹Das Zeugnis enthält folgende Angaben:
- Name der Universität und Bezeichnung der Fakultät,
 - Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort und Geburtsland des/der Studierenden,
 - Bezeichnung des Studiengangs sowie ggf. der Fachrichtung/des Schwerpunkts/der Spezialisierung
 - Bezeichnungen und Noten der erfolgreich absolvierten Module mit den erworbenen Credits,
 - eine Kennzeichnung anerkannter bzw. angerechneter Leistungen,
 - Thema und Note der Masterarbeit mit den erworbenen Credits,
 - die Gesamtnote der Masterprüfung mit den insgesamt erworbenen Credits,
 - die erfolgreich absolvierten Zusatzmodule einschließlich der Modulnoten, sofern der Aufnahme ins Zeugnis nicht widersprochen wird,
 - das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht wurde (Zeugnisdatum) und
 - das Siegel der Universität Hohenheim.
- (4) ¹Sofern in den *Speziellen Master-Prüfungsordnungen* nichts Anderes geregelt ist, ist das Zeugnis von der/dem zuständigen Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (5) ¹Dem Zeugnis wird eine Notenverteilungsskala im Sinne des ECTS-User's-Guide beigelegt, die die statistische Verteilung der Gesamtnote in Form einer Standardtabelle darstellt. ²Als Grundlage für die Berechnung der Notenverteilungsskala werden alle Gesamtnoten der bestandenen Masterprüfungen in diesem Studiengang herangezogen, die innerhalb von zwei Studienjahren bis zur Erstellung des Zeugnisses vergeben wurden.
- (6) ¹Mit dem Zeugnis wird den Absolventinnen und Absolventen durch die Universität Hohenheim ein Diploma Supplement in englischer Sprache ausgehändigt. ²Das Diploma Supplement enthält
- Name, Vorname, Geburtsdatum
 - Informationen über Art und Niveau des Abschlusses,
 - Status der Universität Hohenheim und

- d) detaillierte Angaben zum Inhalt und Abschluss des Studiengangs,
- (7) ¹Das Diploma Supplement trägt das gleiche Datum und die gleiche Unterschrift wie das Zeugnis, wobei eine Unterschrift in faksimilierter Form genügt.

9 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 44 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des akademischen Grades

- (1) ¹Hat die/der Studierende bei der Erbringung einer Leistung getäuscht und wird diese Tatsache nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so können die Noten der Leistung, bei deren Erbringung getäuscht wurde, berichtigt werden. ²Hierüber entscheidet die prüfende Person nach Anhörung der/ des Betroffenen. Gegebenenfalls kann die Leistung als „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung nachträglich als „nicht bestanden“ gewertet werden. ³In diesem Fall entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Modulprüfung oder der Masterarbeit nicht erfüllt, ohne dass die/ der Studierende darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Modulprüfung bzw. die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung mit „nicht bestanden“ gewertet werden. ³Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der/des betroffenen Studierenden.
- (3) ¹Sämtliche unrichtigen Zeugnisse sind der/dem Betroffenen zu entziehen und gegebenenfalls neue zu erteilen.
- (4) ¹Ist die Prüfung insgesamt nachträglich mit „nicht bestanden“ gewertet worden, ist der verliehene Mastergrad abzuerkennen und die ausgehändigte Urkunde einzuziehen. ²Die Aberkennung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 45 Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden ab dem Wintersemester 2024/2025.

Stuttgart, den 23.07.2024

gez.

Prof. Dr. Stephan Dabbert
- Rektor -